

**Durchführungsbestimmungen
zur Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg i.d.F. mit
Gültigkeit ab 01.01.2023**

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg erlässt gemäß § 17 Abs. 2 der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg folgende Durchführungsbestimmungen:

zu § 13 Abs. 4

1. Im Zeitraum 1 (ca. 6 Monate vor Beginn des Dienstquartals) dürfen dienstpflichtige Ärzte/Einrichtungen max. 6 Dienste, bezogen auf die dienstpflichtige Stellenzahl belegen. Diese Regelung gilt nicht für fachgebietsbezogene Bereitschaftsdienste.
2. Im Zeitraum 2 (ca. 5,5 Monate vor Beginn des Dienstquartals) dürfen ausschließlich bzw. in Nebentätigkeit am Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte und dienstpflichtige Ärzte/Einrichtungen aus/in anderen BD-Regionen max. 30 Dienste belegen (bei dienstpflichtigen Ärzten/Einrichtungen bezogen auf die dienstpflichtige Stellenzahl). Diese Regelung gilt nicht für fachgebietsbezogene Bereitschaftsdienste.
3. Die Folgeberechnung (Zwangsverteilung nicht belegter Dienste) erfolgt auf Grundlage der in der Historie tatsächlich geleisteten Dienste.
4. Eine Dienstbelegung direkt aufeinanderfolgender Dienste in unterschiedlichen BD-Regionen ist untersagt.
5. Nach max. 24 Stunden Dienstdauer durch einen Arzt ist eine Pause von mindestens 8 Stunden bis zur nächsten Dienstbelegung einzuhalten.
6. Bei der Dienstbelegung von mehr als 24 Stunden durch Arztpraxen bzw. Einrichtungen mit angestellten Ärzten ist der Dienst mit der Dienstbelegung unmittelbar einem angestellten Arzt zuzuweisen.

zu § 13 Abs. 6 und § 3 Abs. 4

1. Die durch den Vorstand der KVBB bestimmten Bereitschaftsdienstbeauftragten und ärztlichen Koordinatoren der ärztlichen Bereitschaftspraxen beraten mindestens 1-mal jährlich den ressortverantwortlichen Vorstand zu Organisationsfragen und Qualitätssicherungsaspekten.

zu § 9 Abs. 2

1. Ausreichend fortgeschritten ist die Facharztausbildung, wenn die Facharztweiterbildung in einer grundversorgenden Fachrichtung weitestgehend absolviert ist, der Arzt mithin das 4. Weiterbildungsjahr erreicht hat. Das Erreichen des 3. Weiterbildungsjahres genügt, wenn der Arzt die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ einer Landesärztekammer nachweisen kann.
2. Die Teilnahme an einem eingerichteten fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst kann genehmigt werden, wenn der Antragsteller den Abschluss der Facharztweiterbildung oder das Erreichen mindestens des 4. Weiterbildungsjahres in diesem Fachgebiet nachweisen kann.

3. Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst sind der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, die die Teilnahme am Bereitschaftsdienst einschließt und eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 5 Mio. Euro für Personenschäden beinhaltet. Entsprechendes gilt bei einer Verlängerung der Genehmigung.
4. Der Arzt hat mit dem Antrag die angeforderte Erklärung hinsichtlich Rauschgift- und Trunksucht abzugeben, angestellte Ärzte haben zusätzlich die Erlaubnis zur Ausübung einer Nebentätigkeit einzureichen.
5. Nach einer erteilten Genehmigung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst ist die Teilnahme an einem Einführungsseminar innerhalb von 6 Monaten nach erteilter Genehmigung verpflichtend. Bei Nichtteilnahme, insofern sie vom Arzt selbst verschuldet ist, kann die Genehmigung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst vorfristig widerrufen werden.
6. Des Weiteren führen Qualitätsmängel in der Durchführung bzw. Verstöße gegen die Bereitschaftsdienstordnung zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen. Auch in diesen Fällen kann die Genehmigung vorfristig widerrufen werden.